



**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Förderung der freien Jugendhilfe
vom 13.05.2016**

**Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Vorschriften

1.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendungen dienen dazu Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nachhaltig abzusichern.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in den Bereichen:

- a) der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- b) der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- c) des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
- d) der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (außerhalb von Beratungsstellen gemäß FamBeFöG LSA nach § 16 SGB VIII).

1.2.2 Nach § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), sind bei der Vergabe von Zuwendungen die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergänzenden Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

1.2.3 Für das Verwaltungsverfahren ist das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu verwenden.

1.3 Vorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VVLHO) zu §§ 23 und 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden entsprechend angewandt, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.



2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen im Sozialraum/ sozialraum-übergreifende Maßnahmen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen

Maßgeblich für die Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe sind die Leistungsbeschreibungen (LB) entsprechend der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossenen Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

2.2 Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe

2.2.1 Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

Ehrenamtliche Arbeit ist eine freiwillige und außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit. Sie setzt ein Minimum an Organisation und damit an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit voraus. Durch die Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.

2.2.2 Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche neue Ansätze verfolgen und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren.

2.2.3 Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen, die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollten in der Regel mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein. Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein.

2.2.4 Internationale Jugendbegegnung

Die Internationale Jugendbegegnung soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten sowie das Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen und Gesellschaftsformen fördern und internationale Zusammenhänge veranschaulichen.

2.2.5 Ausbildung zum Jugendleiter (Jugendleitercard)

Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendleitern gefördert. Für den Auszubildenden soll die Ausbildung gebührenfrei sein.

2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.



2.2.7 Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese trägt zur Sozialisation von jungen Menschen bei. Gefördert werden solche Maßnahmen, die durch andere Einrichtungen nicht angeboten werden und für die ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Vorrangig werden Veranstaltungen innerhalb der Stadt Halle (Saale) gefördert. Für die Veranstaltungen sind möglichst eigene Räumlichkeiten zu nutzen.

2.2.8 Maßnahmen zur Familienbildung (Veranstaltungen)

Leistungen der Familienbildung sollen Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern, um die eigenständige Problemlösungsfähigkeit von Familien zu unterstützen. Die Maßnahmen richten sich auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und alltagsbezogenen Bedingungen des Zusammenlebens in der Familie und sollten im direkten Umfeld von Familien vorgehalten werden. Diese Maßnahmen schließen die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern sowie bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder ein.

3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsgeber

Zuwendungsgeber ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung.

3.2 Zuwendungsempfänger

3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.

3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.7 sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommt.

4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.



4.3 Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII ist mit der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe abzuschließen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.3 Finanzierungsart:

5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und sozialraumübergreifenden Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1), Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Finanzierungsart für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die Festbetragsfinanzierung.

5.4 Umfang der Förderung

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Veranstaltungen mit sportfachlichem (bspw. Training, Wettkämpfe, Übungslager), berufs- oder vereinsbezogenem, gewerkschaftlichem oder parteipolitischem Charakter,
- b) Projekte, die überwiegend der Einübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen,
- c) Vorhaben, die bei kostensatzfinanzierten Einrichtungen über die Kostensätze abgedeckt werden.

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen

(nach Nr. 2.1) sind:

- a) Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr. 1.3. Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.
- b) Miet- und Betriebsausgaben



- c) Gefördert werden Sachausgaben für Projektarbeit. Sachausgaben werden entsprechend des gültigen Sachausgabenkatalogs (Anhang 1) gefördert. Wirtschaftsgüter (bspw. Erstausrüstungen, Geräte/Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftsausstattungen) deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 410,00 Euro netto betragen, sind als laufender Aufwand zuwendungsfähig.
- d) Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte (bspw. Ausstattung für Räume, Informationstechnik, Büromaschinen, Arbeitsgeräte und Maschinen) deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 410,00 Euro netto bis zu 1.000,00 Euro netto betragen, sind als Investitionsgüter im Einzelfall zuwendungsfähig.

5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.

5.5 Einsatz von Drittmitteln

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist auf vorgegebenen Formularen, schriftlich und in elektronischer Form, beim Zuwendungsgeber bis zu den in Nr. 6.1.2 und Nr. 6.1.3 festgesetzten behördlichen Ausschlussfristen einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar.

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen

- a) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des folgenden Jahres liegt.
- b) bis zum 30. April des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des laufenden Jahres liegt.

6.1.4 Rechtsfolge: Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.



6.2 Antrag

6.2.1 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Diese Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) besteht aus:

- a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare, die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse der Maßnahme),
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Angaben über angemessene Eigenanteil/ Eigenarbeitsleistung, Einnahmen sowie Zuschüssen Dritter (bei mehrjährigen Maßnahmen - Folgeausgaben und voraussichtliche Finanzierung),
- c) Untersetzung des Eigenanteils/ der Eigenarbeitsleistung,
- d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie), die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme,
- e) Mietvertrag, Erbbaurechtsvertrag (in Kopie),
- f) Nachweis der Gemeinnützigkeit (in Kopie),
- g) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- h) Kooperationsvereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII (in Kopie).

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) besteht aus:

- a) Antragsformular zum Fördermittelantrag,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- c) Untersetzung des Eigenanteils/der Eigenarbeitsleistung,
- d) Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens,
- e) Nachweis der Jugendleitercard (JuLeiCa) für Betreuer, Honorar- bzw. Dozentennachweis, einschließlich der Befähigung (in Kopie),
- f) Kooperationsvereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII (in Kopie).

6.3 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

6.3.2 Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsempfänger sind aus eigenen Mitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (Drittmittel z.B. Spenden, Stiftungsmittel usw.) bereitzustellen.

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens 7,50 Euro anerkannt.



6.4 Antragsprüfung

6.4.1 Die Antragsprüfung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) ist die beantragte Förderung im Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen,
- b) besteht ein Bedarf (Prioritäten, Ziele und Handlungsfelder; Indikatoren) an dieser Jugendhilfeleistung (nur für Anträge nach Nr. 2.1),
- c) lässt sich die beantragte Leistung entsprechend der Indikatoren und Erfolgskriterien bewerten (nur für Anträge nach Nr. 2.1 und 2.2.2),
- d) richtet sich die Maßnahme nach den Maßgaben des Jugendhilfeteilplans bzw. der kommunalen Jugendhilfeplanung,
- e) ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert,
- f) wird der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt,
- g) werden Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung und Einnahmen in angemessener Höhe nachgewiesen,
- h) werden mögliche Fördermittel Dritter in Anspruch genommen.

6.4.2 Sind für dieselben Maßnahmen auch Anträge bei anderen öffentlichen Stellen eingereicht worden, behält sich der Zuwendungsgeber eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Anträge, Kalkulationen bzw. Voranschläge, Berichte und Verwendungsnachweise an die anderen beteiligten Zuwendungsgeber zu übermitteln.

6.5 Förderzeitraum

6.5.1 Mehrjährige Förderungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende

Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

6.5.2 Bei Maßnahmen, die vorrangig über nichtkommunale Mittel (Land, Bund, ESF) finanziert werden, soll eine Anpassung an deren Förderzeitraum erfolgen.

6.5.3 Erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/ sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.

6.5.5 Der Zuwendungsgeber kann bei mehrjährigen Maßnahmen der Übertragbarkeit von Zuwendungen über das jeweilige Jahr hinaus, im Rahmen des bewilligten Förderzeitraumes zustimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Notwendigkeit für diese Übertragung bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres beim Zuwendungsgeber beantragen und begründen.



6.6 Entscheidung

6.6.1 Den Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss nach §§ 4 und 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Haushaltsmittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend. Der Jugendhilfeausschuss wird einmal jährlich über alle Projekte unterhalb der Wertgrenze informiert.

6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen, dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

6.7. Auszahlung

6.7.1 Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderrufbar verzichtet.

6.7.2 Die Auszahlung durch den Zuwendungsgeber erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt (Mittelabruf).

6.7.3 Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag geregelt.

6.8. Nachweis der Verwendung

6.8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, spätestens mit Ablauf des dritten auf dem Förderzeitraum folgenden Monats dem Zuwendungsgeber nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.8.2 Für mehrjährige Förderungen sind Zwischennachweise zu führen. Wird der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Jahres erfüllt, ist der Zwischennachweis,



abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, spätestens mit Ablauf des dritten auf dem Förderjahr folgenden Monats dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Der Zwischennachweis ist über die im Förderjahr erhaltenen Beträge zu führen.

6.8.3 Der Nachweis der Verwendung sowie der Zwischennachweise sind in schriftlicher und in elektronischer Form beim Zuwendungsgeber einzureichen und besteht aus:

- a) Sachbericht
 - a. Im Sachbericht für Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zweck der Zuwendung (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/ Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.
 - b. Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zweck der Zuwendung erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- b) zahlenmäßiger Nachweis
 - a. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten, tatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
 - b. Bei Zuwendungen von bis zu 25.000,00 Euro, die ausschließlich durch die Stadt Halle (Saale) gewährt werden, sowie für Zwischennachweise, kann der einfache Verwendungsnachweis zugelassen werden.

6.9 Rückforderung

6.9.1 Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

6.9.2. Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung durch den Zuwendungsgeber geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsgeber die weitere Verwendung bereits ausgezahlter Geldleistungen untersagen und keine weiteren Geldleistungen auszahlen; dies gilt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche.

6.9.3 Unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Soweit dies der Fall ist, sind bereits erbrachte Leistungen der Stadt Halle (Saale) zu erstatten; die zu erstattende Leistung wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

6.9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X zu verzinsen.



7. Schlussbestimmungen

7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. von

Zuwendungsempfängern ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Zuwendungsgeber in geeigneter Form nachzuweisen.

7.2 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

7.3 Ausnahmen/ Übergangsregelung

Für das Förderjahr 2016 findet die Regelung zur Antragstellung nach Nr. 6.1.3 b keine Anwendung.

7.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe“ in der Fassung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Halle (Saale), den 13.05.2016

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -



Anhang 1: Sachausgabenkatalog

gemäß Nr. 5.4.3 c) der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe

Sachausgaben	Förderung
Alarmanlage/ Bewachung	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Außenanlage	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Ausstattungsgegenstände/ Möbel/ Wirtschaftsbedarf/ Arbeitsgeräte/ Werkzeuge/ Arbeitsmateriale	max. 1000,00 Euro
Aus- und Fortbildung	max. 150,00 Euro pro Mitarbeiter/ -in
Betriebsausgaben inkl. Strom	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Entsorgung	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Fachliteratur / Fachzeitschriften, Zeitungen	max. 250,00 Euro
Fahrt- und Reisekosten	das Bundesreisekostengesetz ist anzuwenden
Fremdreinigung	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
GEMA-Gebühren	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Instandhaltung	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Kfz-Kosten/ Instandhaltung/ Steuern/ Versicherungen	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Miete/ Pacht	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf (ausschl. ortsübliche Höhe)
Öffentlichkeitsarbeiten	max. 1.200,00 Euro
Post- und Fernmeldegebühren	max. 1.300,00 Euro
Reinigungsmittel / -geräte	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf
Rundfunkbeitrag	max. 71,88 Euro
Sachausgaben eigene Veranstaltungen / Honorare	max. 2.500,00 Euro /sonst über Projektanträge
Sonstiges, medizinischer Bedarf	max. 50,00 Euro
Spiel- und Beschäftigung, projektbezogene Materialien	max. 750,00 Euro pro geförderter Vollzeitstelle (VZS)
Supervision	max. 250,00 Euro pro Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Versicherung (Gebäude, Inventar, Haftpflicht)	nur Pflichtversicherungen in nachweisbarer Höhe
Verwaltungskostenpauschale	5 % der Personalausgaben ohne Beiträge zur Berufsgenossenschaft (BG)
Wartung technischer Geräte / Reparaturen / Technikpauschalen	für nachgewiesenen notwendigen Bedarf

Die ausgewiesenen Maximalbeträge sind als Obergrenze der Förderung zu verstehen. Die Einschätzung des notwendigen Bedarfs erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) in pflichtgemäßer Ermessensausübung.



Anhang 2: Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)
gemäß Nr. 5.4.4 der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe

Nr. lt. RL	sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe	Förderung
2.2.1	Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe	<p>Zuwendungsvoraussetzung: Zuwendungsempfänger muss mindestens sechs Monate im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig sein</p> <p>Finanzierungsart: Anteilfinanzierung</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr zu den zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Zuwendungsfähig: Sachausgaben der ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter</p> <p>Nicht zuwendungsfähig: Personalausgaben, Investitionen und Ausstattung</p> <p>Förderzeitraum: bis zu zwölf Monate</p>
2.2.2	Innovative Maßnahmen	<p>Finanzierungsart: Anteilfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Zuwendungsfähig: Sachausgaben für die Projektarbeit in begründeten Ausnahmefällen können Personalausgaben und Mietausgaben für zuwendungsfähig erklärt werden</p> <p>Nicht zuwendungsfähig: Investitionen und Ausstattung</p> <p>Förderzeitraum: drei bis zwölf Monate</p>
2.2.3	Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)	<p>Zuwendungsvoraussetzung: in der Regel mindestens drei beteiligte Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 250,00 Euro pro antragstellenden Träger der freien Jugendhilfe, welche für die Planung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind bis zu 125,00 Euro für jeden weiteren an der Durchführung der Veranstaltungen beteiligten Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>Förderzeitraum: Dauer für die Durchführung der Veranstaltung</p>



Nr. lt. RL	sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe	Förderung
2.2.4	Internationale Jugendbegegnung	<p>Zuwendungsvoraussetzung: gegenseitiger Austausch muss vereinbart sein mindestens zehn Teilnehmer unter 27 Jahren</p> <p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 1.000,00 Euro pro Veranstaltung, wenn die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung vom Austauschpartner übernommen werden bis zu 2.000,00 Euro, wenn die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung vom Zuwendungsempfänger übernommen werden</p> <p>Nicht zuwendungsfähig: Maßnahmen im Ausland ohne Partnerorganisation Maßnahmen mit vorwiegend fachspezifischem Charakter (Wettkämpfe, Konzertreisen, Bildungsreisen etc.) oder touristischer Ausrichtung</p> <p>Förderzeitraum: Minstdauer drei Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag)</p>
2.2.5	Ausbildung zum Jugendleiter (Jugendleitercard)	<p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer</p> <p>Zuwendungsfähig: Ausbildung der Jugendleiter; Grundkurs und ab dem Folgejahr (nach Erwerb der Jugendleitercard) ein jährlicher Aufbaukurs</p> <p>Förderzeitraum: Dauer des Grund- bzw. Aufbaukurses</p>
2.2.6	Freizeiten für junge Menschen (Kinder und Jugendfreizeiten)	<p>Zuwendungsvoraussetzung: Teilnehmer sind sozial benachteiligte junge Menschen (Empfänger von Leistungen nach SGB II, AsylbLG, SGB XII Drittes und Viertes Kapitel, § 6b BGGG, WoGG, Halle-Pass-Inhaber) Mindestteilnehmerzahl: acht Personen pro Maßnahme (Betreuer sind gesondert auszuweisen)</p> <p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer (sozial- und individuelle benachteiligte junge Menschen)</p> <p>Förderzeitraum: Minstdauer: zwei Tage je Maßnahme (An- und Abreisetag gelten als ein Tag) Höchstdauer: 21 Tage je Maßnahme (An- und Abreisetag gelten als ein Tag)</p> <p>sonstiges: Betreuer: je acht Teilnehmer kann ein Betreuer gefördert werden (Bsp.: 16 Teilnehmer = 2 Betreuer, 23 Teilnehmer = 2 Betreuer, 24 Teilnehmer = 3 Betreuer)</p>



Nr It. RL	sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe	Förderung
2.2.7	Außerschulische Bildung von jungen Menschen	<p>Zuwendungsvoraussetzung: Teilnehmer sind sozial benachteiligte junge Menschen (Empfänger von Leistungen nach SGB II, AsylbLG, SGB XII Drittes und Viertes Kapitel, § 6b BKGG, WoGG, Halle-Pass-Inhaber)</p> <p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer (sozial- und individuelle benachteiligte junge Menschen)</p> <p>Förderzeitraum: Minstdauer: Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten Höchstdauer: bis zu fünf aufeinanderfolgende Tage</p>
2.2.8	Maßnahmen zur Familienbildung	<p>Zuwendungsvoraussetzung: Teilnehmer sind sozial benachteiligte junge Menschen (Empfänger von Leistungen nach SGB II, AsylbLG, SGB XII Drittes und Viertes Kapitel, § 6b BKGG, WoGG, Halle-Pass-Inhaber)</p> <p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung: gem. 6.3 der RL</p> <p>Umfang der Förderung: bis zu 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer (sozial- und individuelle benachteiligte junge Menschen)</p> <p>Förderzeitraum: Minstdauer: Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten Höchstdauer: bis zu fünf aufeinanderfolgende Tage</p>